

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1863

30.4.1863 (No. 101)

Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 30. April.

N. 101.

Vorauszahlung: halbjährlich 4 fl., vierteljährlich 2 fl., durch die Post im Großherzogthum Baden 4 fl. 15 kr. und 2 fl. 8 kr.
Einrückungsgebühr: die gepaltene Petitzeile oder deren Raum 5 kr. Briefe und Gelder frei.
Expedition: Karl-Friedrichs-Strasse Nr. 14, woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.

1863.

Alle Postexpeditionen nehmen Bestellungen an auf die Monate Mai und Juni der Karlsruher Zeitung.

Deutschland.

Karlsruhe, 29. Apr. Ihre Königlichen Hoheiten der Großherzog und die Frau Großherzogin, mit Seiner Königlichen Hoheit dem Erbprinzen, sowie Seine Großherzogliche Hoheit der Prinz und die Frau Prinzessin Wilhelm haben sich gestern Vormittag von Schloß Eberstein zum Besuch Ihrer Majestät der Königin Augusta von Preußen, sowie der übrigen dort anwesenden hohen Herrschaften nach Baden begeben und sind gestern Abend dahier eingetroffen.

Karlsruhe, 26. Apr. Die „Neue Preussische Zeitung“ läßt sich aus Frankfurt a. M. schreiben:

„Aus Frankfurt wird uns gemeldet, daß, während verschiedene deutsche Höfe das Ansuchen der französischen Depesche, in welcher ein spezieller Anschluß an die französische PreSSION gegen Rußland gewünscht wird, abgelehnt haben, die badische Regierung eine freundlichere Stellung zu dieser Depesche eingenommen hat.“

Der gleiche Artikel ist inzwischen telegraphisch von Berlin aus andern deutschen Blättern zugefandt worden, und auch in ihrer gefrigen Nummer kommt die „Neue Preussische Zeitung“ auf die erhobenen Angriffe und Beschuldigungen zurück. Wir haben an und für sich keinen Grund, uns in Diskussionen einzulassen, was genanntes Parteiblatt über die Haltung und Politik der großh. Regierung sagt. Alle Welt weiß von der letztern, daß sie mit den Grundgesetzen und Tendenzen der politischen Schule, welche dasselbe als Organ benützt, tief zerfallen ist. Es hat Niemand von der großh. Regierung geglaubt, daß die Politik, welche dasselbe für den preussischen Staat in der über Polen entstandenen europäischen Frage empfiehlt, hier irgend welche Billigung fände und nicht vielmehr von Anfang an die ernstesten Bedenken erweckt hätte. Wenn für unsere Regierung Wohl und Weh, Zukunft und Geschick des preussischen Staates und des deutschen Vaterlandes nicht ganz gleichgültig geworden war, mußte die bloße Möglichkeit, daß die eben so leichtfertigen als verzweifelten Trugschlüsse dieser Politik in einen Einfluß auf die praktische Staatsleitung gewinnen könnten, als im äußersten Maße gefährlich und Bejorgniß erregend empfunden werden.

Wir würden vielleicht noch länger angestanden haben, auf die Gefahren dieser Abwege einzugehen und die vorhandene Differenz so bestimmt hervorzuheben, wenn wir in jenem Artikel nur die Bestätigung derselben und nichts Weiteres erblickt hätten. In demselben wird aber dem deutschen Publikum zu verstehen gegeben, es könne sich von unserer Regierung wohl auch antinationaler Separationspolitik versehen. Wir müssen dadurch veranlaßt werden, die Stellung derselben zu der von Frankreich vorge schlagenen polnischen diplomatischen Intervention, so weit sie uns bekannt geworden, etwas näher darzustellen.

Sind wir recht unterrichtet, so erging von Seiten des kaiserl. französischen Kabinetts nach Erlassung der Noten der drei Kabinette von Wien, London und Paris, auch an die übrigen europäischen Kabinette, die nicht schon Partei ergrif-

fen hatten, die Aufforderung, sich der Befürwortung eingreifender Reformen in Polen bei dem russischen Hof anzuschließen.

Die großh. Regierung glaubte, wie wir vernehmen, ihrerseits nicht berufen zu sein, in einer so zweifellos europäischen Frage einen vereinzelt Entschluß zu fassen, sondern sie wies auf die Nothwendigkeit hin, daß vorgängig der Bund in seiner Gesamtheit über die Haltung schlüssig werde, welche die deutschen Staaten in dieser Angelegenheit einzunehmen hätten.

Zu unserm Bedauern wird uns mitgetheilt, daß eine solche Bergemeinbarung der Entscheidung der deutschen Regierungen nicht zu erreichen war, und wir bezweifeln, daß die großh. Regierung es für angemessen erachten wird, allein und vereinzelt sich geltend zu machen. Wir wollen dabei keineswegs lassen, daß die Ansicht unserer Regierung über die einzig mögliche Richtung dieser eventuellen Bundesresolution schwerlich dem Standpunkte würde haben entsprechen können, welcher bei der „Neuen Preussischen Zeitung“ die Entrüstung ihres Artitels in der polnischen Frage erweckt hat, und die Grundlage ihrer politischen Anschauungen in derselben abgibt. Wir können gewiß nicht wünschen, daß Deutschland sich bereits in diesem Stadium der Frage von der Mehrzahl der europäischen Staaten loslöse und sich ihnen in hoffnungsloser Isolierung entgegenstelle, ohne Aussicht, auf die sich entwickelnden Ereignisse bei der extremen Wahslosigkeit der ersten Ausgangsstellung noch einwirken zu können, — ohne Aussicht, zu nützen, und ohne Chance des Erfolges.

Wir hoffen, daß die großh. Regierung nicht Anstand nehmen wird, ihren vollen Dispens von einer so verhängnißvollen Politik auszusprechen, einer Politik, welche den unverbesserlichen Fehler hat, daß sie bei der Wahl ihrer politischen Verbindungen weder die Rücksicht auf die Gleichgewichtsverhältnisse Europa's, noch auf Erhaltung des Weltfriedens, noch endlich auf die Vertretung großer nationaler Interessen genommen hat. Ein solches Interesse liegt aber für Deutschland zur Zeit vor Allem und allein in der holsteinischen Frage. Durch sie wird unsere Politik und unsere politischen Verbindungen sich bestimmen lassen müssen.

Wir haben nichts gemein mit Tendenzen, die um innerer Parteizwecke willen mit der Gefahr großer Kriege spielen und fremden Interessen gefällig werden, vor das feststeht, was die eigenen verlangen können.

Die „Neue Preussische Zeitung“ wird aber gewiß nicht im Stande sein, uns zu sagen, mit welcher politischen Kombination wir am besten unser gutes Recht und unsere in Holstein verpfändete Ehre beschützen können, und wir werden ihr daher nicht folgen, wenn sie verlangt, daß wir vor schnell und thatsächlich uns in den schwebenden Fragen engagiren.

Deutschland aber wird nicht zweifelhaft sein, welcher von beiden Standpunkten den Ruhm nationaler Position, und wer den Vorwurf des Gegentheils verdient.

Frankfurt, 28. Apr. Ueber die Bundestags-Sitzung vom 16. d., in welcher der k. dänische Gesandte der hohen Versammlung Mittheilung über die k. Verordnungen vom 30. März machte, können wir noch folgendes Nähere mittheilen: Dem Antrag des Präsidiums, jene Mittheilung den vereinten Ausschüssen zuzuwenden, und der daran geknüpften Verwahrung traten fast alle Gesandtschaften bei, nur Dänemark und die Niederlande stimmten einfach für Verweisung an die Ausschüsse. Der k. hannoversche Ge-

sandte gab eine, bis jetzt noch nicht bekannt gewordene Erklärung ab, die wörtlich, wie folgt, lautet:

Hannover stimmt der beantragten Verweisung an den Ausschluß nicht bei, sondern beabsichtigt vielmehr, in einer der nächsten Sitzungen einen besondern Antrag bezüglich der königl. dänischen Erlasse einzubringen. Uebrigens will es schon im voraus als seine Ansicht erklären, daß die königl. dänischen Erlasse vom 30. v. M. eine einseitige, eigenmächtige und höchst nachtheilige Festsetzung des Verhältnisses der Herzogthümer Holstein, Lauenburg und Schleswig in dem Ganzen der dänischen Monarchie enthalten, welche die Vereinbarungen von 1851/52 und die Bundesbeschlüsse seit 1858, namentlich die Beschlüsse vom 11. Febr. und 12. Aug. 1858 gänzlich ignorirt, und die der Deutsche Bund sich nimmermehr ruhig gefallen lassen kann.

In der am Schlusse abgegebenen Erklärung des dänischen Gesandten, worin er seiner Regierung alle Rechte reservirt, ist auch zugleich das Bedauern ausgesprochen, daß die königl. hannoversche Regierung überdies eine nähere Prüfung der einschlagenden Verhältnisse durch den Ausschuß für die holsteinischen Verfassungsangelegenheiten ablehne, und zugleich hinsichtlich der in der hannoverschen Abstimmung berührten Punkte Verwahrung eingelegt.

Aus Bayern, 26. Apr. (Bayr. Bl.) König Ludwig wird am 6. Mai aus Nizza zurück hier eintreffen. — Prinz Albrecht und Gemahlin werden demnächst von ihrer spanischen Reise in die Heimath zurückkehren. — Prinz Karl hat zur Erinnerung seines fünfzigjährigen Jubiläums als Jubelhaber des jetzigen ersten Kürassierregiments eine Stiftung von 10,000 fl. zu Gunsten dieses Regiments gemacht. — Ministerialrath Dr. Weiss hat im Reformverein eine energische Vertheidigungsrede gegen wider ihn ausgeiterte Verdächtigungen, daß er um jeden Preis Justizminister werden wolle etc., gehalten. — Die Nürnberger beabsichtigen, auf eigene Kosten eine Polytechnische Schule zu errichten. — Im Glaspallast in München ist eine Blumenausstellung eröffnet, welche zahlreiche Besucher anzieht.

Darmstadt, 28. Apr. (W. L. V.) Nach sechsstündiger heftiger Debatte lehnte die Zweite Kammer mit 38 gegen 6 Stimmen die Zulassung aller religiösen Orden und anderen ähnlichen Genossenschaften im Großherzogthum ab.

Leipzig, 27. Apr. (Fr. Z.) Der sächsische Fortschrittsverein hat sich vorgestern Vormittag in einer aus ganz Sachsen eingeladenen Vorversammlung als solcher konstituirte. Die Debatten der 40 bis 50 Männer, die auf Einladung von Brochhaus, Joseph, Bering, Hofe hier, und Schaffrath und Siegel in Dresden erschienen waren, sind anfänglich heftig genug gewesen. Man tritt sich von vornherein darüber, ob man nicht mit einem Negativen beginnen und zunächst die Rechtswidrigkeit der gegenwärtigen Verfassungsverhältnisse offen aussprechen sollte, kam aber schließlich doch zur Feststellung des nachstehenden Programms (die Fassung ist nicht wortgetreu nach dem Protokoll, aber im Wesentlichen verbürgt):

Der Fortschrittsverein in Sachsen erstrebt auf der Grundlage der thatsächlich bestehenden Verhältnisse mit allen gesetzlichen Mitteln folgende Reformen: eine bundesstaatliche Einigung Deutschlands auf Grund der Reichsverfassung und die Wiedereinberufung der deutschen Nationalversammlung, für Sachsen insbesondere aber 1) eine Reform des bestehenden Wahlsystems, namentlich unter Aufhebung des Bezirkszwanges, der ständischen Vertretung und der langen Wahlperioden;

Es ist bekannt, daß die Physiker den Zustand der elastischflüssigen Körper, mithin der Gase und der Dämpfe, bisher dadurch zu erklären suchten, daß die kleinsten Theile derselben, ihre sogenannten Atome, sich in einem im Verhältnis zu ihrer Größe sehr bedeutenden Abstände befinden, und daß sie dadurch von einander entfernt gehalten werden, daß sie eine sich gegenseitig abstoßende Kraft besitzen. Damit glaubte man auch ihre Elasticität erklärt zu haben, in deren Folge sie nicht allein durch auswärts einwirkende Kräfte zusammengedrückt werden können, sondern sich auch in jedem ihnen dargebotenen größeren Raume ausbreiten; die weitere Entwicklung der Wärmelehre hat uns jedoch mit Thatsachen bekannt gemacht, welche mit dieser üblichen Erklärung nicht in Einklang zu bringen sind, und dies hat die Physiker Krönig und Clausius zu einer Hypothese veranlaßt, welche für die bis jetzt bekannten Erscheinungen eine genügende Erklärung an die Hand zu geben scheint. Wir machen den Versuch, die Sache an einem Beispiele zu veranschaulichen.

Hat man zwei Kugeln pendelartig aufgehängt, so können wir dieselben auf zweierlei Weisen in einer bestimmten Entfernung von einander halten. Wir können nämlich entweder beide Kugeln mit gleichnamiger Elektricität laden, oder wir können zwischen beide Kugeln eine Dritte aufhängen und dieselbe mit einer gewissen Geschwindigkeit in der Verbindungslinie der beiden Kugeln hin und her bewegen. In dem ersten Falle stoßen die Kugeln als Folge von Kräften, welche mit Stetigkeit auf eine größere Entfernung wirken, als der ursprüngliche Abstand beträgt, einander ab; in dem zweiten Falle dagegen bewegen sich die äußeren Kugeln an ihrer ursprünglichen Stelle hin und her, und die Kräfte, welche ihren Sitz in den Kugeln haben, wirken nur bei der unmittelbaren Berührung.

Was wir für unsere zwei Kugeln angenommen haben, läßt sich auch auf die kleinsten Theile der elastischflüssigen Körper, z. B. der Luft, anwenden, welche einen beliebigen Raum ausfüllen. Nach der ersten Ansicht sind die kleinsten Theile derselben durch die abstoßenden Kräfte in gewissen Entfernungen gehalten, nach der zweiten ist diese Entfernung eine Wirkung der sich zwischen den Kugeln hin und her bewe-

Karlsruhe, 26. Apr. (Der naturwissenschaftliche Verein.) Am 20. d. M. hielt der naturwissenschaftliche Verein seine erste Sitzung im neuen Vereinsjahre. Zuerst zeigte Geh. Rath Eisenlohr mit Hilfe eines Ruhmkorff'schen Apparats die Erscheinungen der rekurriten elektrischen Ströme, erklärte das Fortschreiten derselben im luftverdünnten und in einem mit Quecksilberdämpfen erfüllten Raum und knüpfte daran die Erklärungen über die Mängel, welche bisher der Anwendung derselben noch anhaften, aber in neuester Zeit durch die von Geißler konstruirten Glasröhren glücklich beseitigt worden sind. Wenn man nämlich bisher durch elektrische Entladungen ein Glas glühend machte, so kamen die mit entgegengesetzten Elektricitäten geladenen und bei der Entladung glühend werdenden Enden der Metalldrähte, die sogenannten Elektroden, in unmittelbarer Verbindung mit dem Gas und konnten auf chemischem Weg und in anderer Weise auf das Gas einwirken und so das Ergebnis der Untersuchung verändern oder doch unzuverlässig machen. Diesem Mangel hat Geißler dadurch abgeholfen, daß er den Raum, worin sich das zu untersuchende Gas befindet, von den beiden Enden der Röhre, wo die entgegengesetzten Elektricitäten einströmen, durch dünne, eingeschmolzene Glaswände oder Glasröhren, die eine noch größere Oberfläche bieten, absonderte. Dem in diesen Röhren enthaltenen Gase wird nämlich durch die in ihrer Nähe befindlichen entgegengesetzten Elektricitäten der Metalldrähten eine elektrische Strömung mitgetheilt; es entsteht ein sogenannter inducirt elektrischer Strom, welcher das völlig abgeschlossene und dadurch rein erhaltene Gas durch seine Wärme ebenfalls zum Glühen bringt und dadurch die Untersuchung desselben durch das Spektrum möglich macht.

Die so ermöglichte genaue Spektralanalyse der Gase hat bereits sehr interessante Resultate geliefert. Man hat gefunden, daß jedes Gas sein besonderes Spektrum hat. Das Spektrum des Wasserstoffgases ist z. B. grünlichblau und violett, das des Stickstoffes röhlichviolett, das

des Kohlenoxydgases grünlichweiß, das des Sauerstoffgases intensiv röhlich, das des Zinnchlorids ist schön blau und geht durch Grün in ein intensives Gelb über.

Besonders schön und vielfarbig ist das Spektrum der Quecksilberdämpfe. Der Redner zeigte dasselbe vermittelst des Spektralapparats und objectivirte das überirrende Bild in so gelungener Weise, daß es von jedem Anwesenden deutlich beobachtet werden konnte.

Es wurde darauf aufmerksam gemacht, daß das Spektrum der Gase, welche nicht chemisch einfach, sondern zusammengesetzt sind, zwar häufig der Verbindung (Superposition) der einzelnen Bestandtheile entspricht, daß aber auch bereits Thatsachen vorliegen, bei welchen dies nicht der Fall ist, und welche deshalb eine Aussicht auf weitere interessante Aufschlüsse eröffnen. So zeigt z. B. das Spektrum des Wasserdampfes allerdings eine Superposition der Spektren der Bestandtheile des Wassers, nämlich des Wasserstoffs und des Sauerstoffs; aber nach Plücker's Entdeckung ist das Spektrum der schwefeligen Säure ein anderes, als das der Schwefelsäure, obgleich beide Stoffe aus Schwefel und Sauerstoff bestehen und nur das quantitative Mischungsverhältnis der beiden Stoffe verschieden ist. Ebenso zeigt Kupferchlorid ein anderes Spektrum als Kupferchlorür, obgleich beide Körper aus Kupfer und Chlor bestehen und nur die Mischungsverhältnisse der einfachen Bestandtheile verschieden sind. Auch ist durch Versuche nachgewiesen, daß das Spektrum vieler Metalle von alkalischen Erden ein anderes ist, als das Spektrum der nämlichen Metalle, wenn dieselben in Chlorverbindungen vorkommen. Die Zukunft wird hierüber wohl noch wichtige Aufschlüsse geben; der strebende Geist des Menschen wird nicht ablassen, seine Kräfte der Erforschung der Thatsachen zu widmen und die Erkenntnis der denselben zu Grunde liegenden Gesetze zu erlangen.

Hierauf sprach Dr. Voit über die Erklärung und die Bestimmungsweise des Widerstandes, welchen ein in der Luft sich bewegender fester Körper zu überwinden hat.

2) Aufhebung oder doch mögliche Beschränkung der die Rede- und Pressfreiheit, sowie das Vereins- und Versammlungsrecht weit mehr als nötig beschränkenden Gesetze; 3) Reform des Strafrechts und Strafprozesses in der vom deutschen Juristentag vertretenen Richtung, namentlich aber endliche Einführung der Schwurgerichte; 4) ein nach dem Muster des bayerischen und des badischen verbessertes Polizeirecht, Polizeistraf- und Polizeiverordnungs-Gesetzbuch; 5) Aufhebung oder mögliche Beschränkung des der Regierung zustehenden Vetorechts bei Gemeindebeamten-Wahlen; 6) Reform der Kirchenverfassung durch die Gemeinde selbst; Unabhängigkeit der Schule von der Kirche; Wahl der Geistlichen und Lehrer durch die betreffenden Gemeinden; 7) Aufhebung der noch bestehenden Vorrechte der Rittergutsbesitzer gegenüber den Landgemeinden; 8) Beseitigung der Hindernisse, welche der Erwerbsfähigkeit und der Freizügigkeit noch entgegenstehen.

Mitglied des Vereins kann jeder Dispositionsfähige in Sachen werden. Jährlicher Beitrag 10 Neugr. Ein Neuenreuther-Ausschuss steht an der Spitze, drei der Mitglieder desselben müssen in Leipzig wohnhaft sein.

Hannover, 25. Apr. Auf die Vorstellung des Handelsvereins für Mecke und Umgegend an das k. Ministerium der Finanzen und des Handels wegen des Handelsvertrags und Aufrechthaltung des Zollvereins mit Preußen ist nachstehende Antwort eingegangen:

Dem Vorstand des Handelsvereins der Stadt Mecke und Umgegend erwidert man auf die Vorstellungen vom 8. Nov. v. J. und 19. März d. J., daß die k. Regierung die Hoffnung auf den Fortbestand des Zollvereins nicht aufgibt und in voller Würdigung der in Frage stehenden Interessen unausgesetzt ihre Bemühungen darauf gerichtet hat und richten wird, den Verein in seinem jetzigen Bestande zu erhalten. Die k. Regierung wird indessen ihre Bemühungen auf diesen einen Gegenstand nicht beschränken dürfen. Für das Wohl des Landes ist es von der äußersten Bedeutung, daß dem Königreich Hannover bei der Erneuerung der Zollvereins-Verträge ein der Konsumtion seiner Bewohner entsprechender Antheil an den gemeinschaftlichen Einnahmen gesichert werde. Die Erreichung dieses Zieles bildet daher einen weiten Gegenstand der angelegentlichsten Bemühungen der k. Regierung, und sie zweifelt nicht, daß alle Kreise der Bevölkerung von der Nothwendigkeit, den entsprechenden Antheil an den Zolleinnahmen für Hannover zu sichern, und von der Gerechtigkeit solcher Ansprüche durchdrungen, diese Bemühungen der k. Regierung lebhaft unterstützen werden. Ob aber die k. Regierung in ihren Bestrebungen die wünschenswerthe Unterstützung dadurch erhalten könne, daß, wie in den Verträgen des Zollvereins des Handelsvereins der Stadt Mecke und Umgegend, in dem jetzigen Stadium der Verhandlungen zwischen den verschiedenen Zollvereins-Staaten lediglich die Erhaltung des Zollvereins mit Preußen unter allen Umständen und bedingungslos angenommen der Verträge mit Frankreich befürwortet wird, glauben wir der eigenen Prüfung des Vorstandes des Handelsvereins der Stadt Mecke und Umgegend überlassen zu können.

Berlin, 27. Apr. Ein offiziöser Korrespondent der „Elberf. Ztg.“ schreibt:

Wenn hier und da Gerüchte laut werden, als ob die preussische Regierung zum Dank für die gemessene Stellung Oesterreichs in der Polenfrage zu handelspolitischen Konzessionen geneigt sei, namentlich zum Eintritt in Verhandlungen über Erweiterung der Verträge von 1853, so kann ich dies auf das bestimmteste bementiren. Wenn der deutsch-französische Handelsvertrag perfekt sein wird, so wird sich über solche Verhandlungen reden lassen, früher ganz sicherlich nicht.

Der evang. Oberkirchenrath hat unterm 9. d. M. einen Erlaß an sämtliche Konsistorien gerichtet, welcher einen hier übel vermerkten Fall zur Sprache und Abhilfe bringt:

Es ist in hiesiger Stadt während der letzten Osterfeiertage, voraussetzlich mit Rücksicht auf die augenblicklich wegen des Festes unterbrochenen Sitzungen des Landtags, vorgekommen, daß in dem allgemeinen Kirchengebete die Fürbitte für den Landtag fortgelassen worden ist. In ähnlichen Misverständnissen für die Zukunft zu begegnen, veranlassen wir das königl. Konsistorium, die Geistlichkeit seines Aufsichtskreises ausdrücklich noch darauf aufmerksam zu machen, daß die gedachte Fürbitte während der ganzen Dauer der Landtagsdiät bis zu deren gesetzlichem Schlusse, resp. einer von der Staatsregierung ausgehenden amtlich publizirten Berichtigung dem allgemeinen Kirchengebete eingefügt werden muß.

Hr. Holzappel wird sein Amt in Ratibor am 1. Juli antreten. Als Nachfolger im Präsidium des hiesigen Stadtgerichts wird der Geh. Justizrath Breithaupt genannt.

genden weiteren Augen. Wenn wir uns also ohne unbecuemen Widerstand durch die Luft bewegen können, so verdanken wir es nach der ersten Hypothese dem Umstande, daß die Luftatome in Folge jener abstoßend wirkenden Kraft von einander emittirt bleiben und in Folge dessen uns den Weg nicht verstopfen, nach der zweiten dagegen den in allen Richtungen stattfindenden Bewegungen der vollkommen elastischen Luftatome. So befreit sich die Luft von dem in einem beschränkten Raum erleuchteten Luftstrome vorstellt und dadurch seiner Einbindungsart zu Hilfe kommt. Aber es lassen sich dadurch auch noch andere Erscheinungen leichter erklären. Wenn man z. B. in einer luftdicht abgeschlossenen Kugel den Stempel zurückzieht, so dehnt sich die in jener enthaltene Luft aus. Mit dieser Ausdehnung müßte nun, wenn man die selbige Ansicht festhält, eine Temperaturveränderung verbunden sein, welche jedoch nicht stattfindet und welche die zweite Hypothese auch nicht in Anspruch zu nehmen braucht.

Auch die Dichtigkeit der Luft, welche ein fester Körper bei seiner Bewegung durch dieselbe zu überwinden hat, ließ sich bei der bisherigen Anschauungsweise nicht berechnen, während sie sich nach der neuen Hypothese wenigstens in einigen einfachen Fällen bereits bestimmen läßt. Einer der wichtigsten dieser Fälle gehört in das Gebiet der Ballistik. Untersucht man nämlich die Bewegung einer Kugel, welche in einer waagrecht Ebene fortschreitet und zugleich um sich selbst rotirt, so zeigt sich, daß dieselbe an ihrer oberen Fläche in der Luft fortwährend einen größeren Widerstand findet, als an der unteren, und daß hieraus, ganz abgesehen von der Anziehung der Erde, eine Ablenkung erfolgt. Der Physiker Dato hat dies auf dem Wege des Versuches nachgewiesen. Vermutlich der älteren Hypothese ließ sich diese Erscheinung nicht erklären; mit der neueren läßt sie sich in vollkommenem Einklang bringen. Künftige Untersuchungen werden vielleicht hierüber noch weitere Aufschlüsse geben, und dann werden wir wissen, ob uns, wenn wir durch die Luft schreiten, die Atome derselben vermöge ihrer lebendigen Repulsivkraft in ephemerer Entfernung bleiben, oder ob wir dadurch ein unaufhörliches An- und Abprallen ihrer vollkommen elastischen Atome und somit gleichsam einen unaufhörlichen Krieg derselben hervorgerufen, dabei aber glücklicher Weise stets heil und unversehrt davonkommen.

Der geistliche Religionslehrer am Gymnasium zu Ostrowo ist in Folge der Demonstrationen, welche sich die dortigen Gymnasialisten in der Kirche gestattet haben, und wegen seines Verhaltens dabei aus seiner Stellung entlassen worden.

K.C. Berlin, 27. Apr. Der gestern mitgetheilte Sybel'sche Antrag ist nur vom linken Centrum eingebracht; die Fraktion der deutschen Fortschrittspartei, der vorgestern davon Mittheilung gemacht war, hatte gewünscht, daß der Antrag einstweilen noch unterliege, sowohl aus dem konstitutionellen Grunde, weil man an dieses Ministerium nicht die Aufforderung zur Erfüllung einer verfassungsmäßigen Pflicht richten könne, als auch deshalb, weil man die große Politik, die Lage des Landes — und auch für die Antragsteller ruht das Gewicht des Antrags in dem Schlußmotive — direkt angreifen vorziehe. Letzteres war bereits vorher in der Fraktion angeordnet worden und eine desfallsige Berathung auf die ersten Tage dieser Woche anberaunt.

Vom Präsidenten Grabow ist folgende Erklärung eingegangen:

Noch immer durch Krankheit behindert, den Plenarsitzungen des Hauses der Abgeordneten beizuwohnen, erkläre ich hiermit, daß ich in heutiger Sitzung für den Gesetzentwurf, betreffend die Verantwortlichkeit der Minister, gestimmt haben würde. Berlin, 27. April 1863. Grabow.

Berlin, 27. Apr. Birchow ist folgende, ausreichend unterstützte Interpellation gestellt:

In welcher Weise hat die Staatsregierung den Art. 108 der Verfassung zur Ausführung gebracht? In welchen Zweigen der Staatsverwaltung gibt es Beamte, welche nicht auf die Verfassung bedacht sind? Und wie rechtfertigt das Ministerium diese Ausnahmen?

Tischnowitz, 27. Apr. Man schreibt der Wiener „Presse“: „Unser sonst so stille und friedfertige Stadt hat seit gestern ein beinahe kriegerisches Ansehen angenommen. Sonntag, um 7 Uhr Abends, wurden nämlich von Seite der Behörde plötzlich sehr ausgedehnte Vorkehrungsmaßregeln gegen den hier internirten General Marjan Langiewicz eingeleitet. Es wurden demzufolge mehrere polnische Herren, welche früher mit dem General ungeschindert verkehren konnten, auf einmal von demselben getrennt, und ihnen jeder weitere Verkehr mit ihm auf das strengste untersagt. Zugleich hat man dem General Langiewicz einen Gendarmen vor die Thür gesetzt, und der hier amtierende k. k. Bezirksvorsteher, Hr. Statthalter v. Rothfugel, brachte sogar die ganze vorige Nacht außer seiner Behausung in einer der Wohnungen des Generals naheliegenden Lokalität zu, wahrscheinlich, um die Sicherheitsvorkehrungen von dort genauer überwachen zu können. Ferner wurden an den Ausgängen um die ganze Stadt herum zahlreiche Wachen aufgestellt, welche den Auftrag hatten, jeden Wagen zu untersuchen, um die vermeintliche Flucht des ehemaligen Diktators zu verhindern.“

Den Grund dieser Maßregeln kennt man nicht. Langiewicz fand sich veranlaßt, einen seiner in Tischnowitz befindlichen Leidensoffen mit einer eigenhändigen Beschwerde-schrift gegen dieses unerwartete Vorgehen seitens der Behörde an das k. k. Polizeiministerium nach Wien zu senden.“

Die „Presse“ fügt bei, daß der Abgesandte des Generals das erwähnte Atteststück Tags darauf dem Polizeiminister bereits überreicht hat.

Wien, 28. Apr. (W. L. B.) Die „Generalkorrespondenz“ meldet, daß Langiewicz, da derselbe in der Nacht des 26. Anstalten gemacht hat, zu entweichen, nunmehr streng bewacht wird.

Lemberg, 28. Apr. (W. L. B.) „Gonic“ berichtet: Jezioranski steht mit einer gut bewaffneten Schar unweit Tarnobrod. Am 25. ist Wosjowski bei Zarki überfallen und geschlagen worden. Auch Lelwel soll geschlagen sein. Doch ist Näheres nicht bekannt.

Italien.

Turin, 28. Apr. Die „Turin. Ztg.“ schreibt: Der König wird nach Livorno dem Prinzen und der Prinzessin Napoleon entgegengehen, welche auf diesen Abend erwartet werden.

Marselle, 28. Apr. Briefe aus Neapel vom 25. d. melden, daß die Herzogin von Genua krank ist und Sicilien nicht besuchen wird. Der König wird zum 1. Mai in Neapel erwartet; er wird auf der neuen Eisenbahn von Ancona nach Pescara kommen. Die Bahn von Salerno nach Eboli soll am selben Tage eröffnet werden. Es ist bestimmt worden, daß italienische Truppen an der Grenze zusammengezogen werden sollen, wenn der Papi die Eisenbahn von Ceperano einsegnen wird.

Frankreich.

Paris, 28. Apr. Heute ist das neue Werkchen von Proudhon „Les Démocrates assermentés et les refractaires“ bei Dentu erschienen. Dasselbe behandelt stellenweise mit ungewöhnlicher Bitterkeit die bevorstehenden Wahlen und die von der Administration einerseits, von einer gewissen Fraktion der in Paris befindlichen Demokratie andererseits zu deren Leitung und Ausbeutung bereits herbeizuführende Agitation. Proudhon nimmt an und sucht nachzuweisen, daß das allgemeine Stimmrecht die Grundlage des öffentlichen Rechtes der Franzosen ist, daß aber unter den gegebenen Bedingungen eine allgemeine Abstimmung, wie sie sein sollte, nicht stattfinden könne, und zwar aus sieben Gründen, die er, jeden einzeln, in einem Kapitel behandelt. Die sieben Gründe, welche nach Proudhon's Ansicht eine Enthaltung von den bevorstehenden Wahlen zur Pflicht machen, sind folgende: 1) Die allgemeine Abstimmung ist unter der Leitung der Regierung. 2) Die Freiheit, sich zu versammeln und öffentlich die Akte der Regierungsgewalt zu diskutieren, ist nicht vorhanden. 3) Die Presse ist nicht frei. 4) Die Wahlbezirke entbehren der erforderlichen Stabilität und der naturgemäßen Abgrenzung. 5) Die Zentralisation der Stadtverwaltungen, namentlich von Paris. 6) Die Eidesleistung. 7) Die allgemeine Abstimmung ist nicht mehr sich selber gleich und identisch. Der Kaiser hielt heute die angefordigte Revue auf dem Marsfelde ab; das Wetter war nicht günstig; in Kürze

wird Se. Majestät nach Cherbourg reisen, um die auf dem Stapel befindliche Panzerfregatte „Solferino“ zu besichtigen. — Morgen soll im Gesellsch. Körper das Prorogationsbetret bis zum 9. incl. verlesen werden. Hr. Billault wird über die Supplementarkredite sprechen. — Im Saale Herz gab der Neapolitaner Marengio ein Konzert auf dem „Bugle“ genannten Blasinstrument. Die ganze neapolit. Emigration war anwesend, um andächtig das neapolit. Nationalwied und die Hymne Pius IX. anzuhören. — Befragt, warum er seine Kandidatur für die Akademie nicht stellte, äußerte der Kaiser scherzend: „Ich dachte wohl daran; aber meine früheren Schriften sind vergessen, mein „Leben Cäsar's“ ist nicht fertig. Für den Augenblick arbeite ich an gezogenen Kanonen und gepanzerten Schiffen, und diese, fürchte ich, könnten nicht nach Geschmack der Herren vom Institut sein.“

Marselle, 27. Apr. Der Prinz Napoleon und die Prinzessin Clotilde sind an Bord der kaiserl. Yacht „Jerome Napoleon“ nach Italien abgereist. Das Geschwader hat heute Toulon verlassen und ist nach Korsika gegangen.

Spanien.

Madrid, 27. Apr. Es wird offizieller Weise angezeigt, daß der Prinz Ferdinand, Vater des Königs von Portugal, nächstens seiner Familie in Deutschland einen Besuch abstatten wird. Der Herzog von Brabant ist in Madrid angekommen und geht morgen nach Aranjez.

Dänemark.

Kopenhagen, 25. Apr. Die hellenische Deputation ist hier heute angekommen. Wie es heißt, wird dieselbe morgen auf Christiansburg zur königlichen Tafel gezogen werden.

In der vorgestrigen Sitzung des Reichsraths wurde außer den beiden Protestnoten Oesterreichs und Preußens eine ziemlich umfangreiche Sammlung von Aktenstücken über die Verfassungsverhältnisse des Herzogthums Holstein und Lauenburg an die Mitglieder vertheilt. Es enthält diese Sammlung 31 Aktenstücke, den deutsch-dänischen Konflikt betreffend, welche indess schon früher bekannt waren, bis auf drei: eine Depesche des Fürsten Gortschakoff vom 12. Dezbr. 1862 an den russischen Gesandten in Kopenhagen, eine Depesche Hall's vom 16. Jan. 1863 an den dänischen Geschäftsträger in Petersburg, und eine Depesche Hall's vom 27. Febr. 1863 an den dänischen Gesandten in London. — Der an Stelle des Hrn. Rhonsen-Dübenworth zum Mitglied des Reichsraths gewählte Schleswiger B. Hamkens hat an den Präsidenten des Reichsraths, Konferenzrath Madvig, unterm 22. April eine Erklärung eingesandt, in welcher er Protest erhebt gegen die Wirksamkeit der Beschlüsse des Reichsraths mit Bezug auf Schleswig und gegen alle Konsequenzen der Bekanntmachung vom 30. März. Gleichzeitig hat er sein Mandat niedergelegt.

Amerika.

In New-York brach am 13. ein Tumult zwischen weißen und farbigen Arbeitern aus; doch gelang es den Behörden, die Ordnung wieder herzustellen. Die Besorgnisse vor einem bevorstehenden Kriege mit England steigern sich. Die „New-York Times“ spricht sich sehr scharf gegen die parlamentarischen Aeußerungen der englischen Regierung aus und fordert zu wirksamen Maßregeln auf Grund der das Völkerecht verletzenden Ausrüstung von Kriegsschiffen gegen eine neutrale Macht auf. Die „New-York Tribune“ weist auf einen mit Sicherheit herannahenden Tag der Abrechnung mit England hin. Dagegen best die „New-York World“ die Zuversicht, daß die Regierung keinen Krieg mit England im Schilde führe, und behauptet gerade der gegen England angenommene Posterton nur zur Unehre. Der Präsident aber möge bedenken, ob die amerikanische Nation die Demüthigung einer Wiederholung der Trentangelegenheit über sich ergehen lassen werde.

Die Kommissäre des Priezenhofes haben den brittischen Konsul in New-York aufgefordert, bei Eröffnung des Postfelleisens des „Peterhoff“ zugegen zu sein, oder es selbst zu eröffnen. Lord Lyons verlangte die Zurückgabe des Felleisens, ohne daß es eröffnet werde, und die Regierung benachrichtigte den Priezenhof telegraphisch, bis auf weitere Instruktionen die Eröffnung zu unterlassen. Das Staatsdepartement war geneigt, auf Lord Lyons Verlangen einzugehen, dagegen wendet das Flottendepartement darauf ein, daß die Briefe und Papiere vielleicht die Hauptzeugen für die Bestimmung des Schiffes und der Ladung abgeben würden.

New-York, 16. Apr. Mittheilungen aus Puebla bis zum 24. Febr. lauten: General Forey hat sein Hauptquartier eine Meile von Puebla entfernt aufgeschlagen. Die Franzosen haben mehrere Höhen in der Umgebung der Stadt besetzt. Den Beginn des Bombardements erwartet man zwischen dem 10. und 15. März. In Vera-Cruz landeten am 25. v. M. 5000 Mann französischer Truppen. Man erzählte sich in Vera-Cruz, die Generale Comonfort und Garavaglia seien in Folge des Befehls des Präsidenten Juárez, daß General Ortega das Kommando Puebla's übernehmen solle, mit 5000 Mann von Puebla abmarschirt.

Baden.

× Vom Neckar, 28. Apr. Aus Anlaß des schon mehrfach erwähnten Jubiläums des Predigerseminars zu Heidelberg ist in diesen Tagen eine, von dem derzeitigen Direktor des Seminars, Dr. Daniel Schenkel, verfaßte Denkschrift erschienen. Wir gaben allen früheren Bälgen dieser Anstalt einen Dienst zu erweisen, wenn wir sie auf diese Schrift aufmerksam machen; doch sind wir überzeugt, daß sie gewiß auch in weiteren Kreisen und über die Grenzen unseres Landes hinaus die aufmerksame Beachtung verdient. Dieselbe behandelt in der dem Verfasser gewöhnlichen Klarheit und Schärfe zuerst die allgemeinen Grundzüge über die Bildung der Theologen. Ausgehend von der Stellung des Geistlichen zur Gemeinde, bezeichnet er den Weg, der ihm allein diejenige Ausbildung verschaffen kann, die ihm eine würdige und segensreiche Stellung und Wirksamkeit sichert. Außerst beherzigenswerth sind die beiden trefflich ausge-

füßten Forderungen „amtlicher und wissenschaftlicher Freiheit auf Seiten des Lehrers, und geistiger und sittlicher Freiheit auf Seiten des Schülers.“ „Doch — so führt der Verf. am Schlusse dieses Abschnittes aus — nicht die Freiheit an sich, sondern die evangelische Freiheit, die ihre Wurzel im Gewissen und ihre Weihe in aufrichtiger Frömmigkeit hat, ist der höchste Schatz und Preis des Theologen... Doch ist Erziehung zur Frömmigkeit nicht Zweck des akademischen Studiums, wohl aber ist sie die unerlässlichste Grundlage desselben.“

Gleich spannend und von historischem Interesse ist die nun folgende, mit altentworfener Deilagen begleitete Darstellung der evangel. Predigerseminarien in Deutschland vor dem Jahr 1838. Auf den im vorigen Abschnitt gegebenen Grundrissen ruht die vergleichende Beurtheilung sämmtlicher Anstalten. Interessant sind besonders die Bemerkungen und beigebrachten Anekdoten über das „Stift“ in Tübingen. Wunderlich nimmt sich das „Domstift in Berlin“ mit seinem innermissionistischen Gepräge aus. (Ein Kandidat hat je 80—100 Familien zu versorgen.)

Anschließend an diesen Abschnitt reiht sich die Geschichte des Predigerseminars zu Heilbronn. Bezeichnend ist aus den Akten entnommen die Geschichte der Entstehung desselben. Mögen die, die je und je gegen diese Anstalt das Wort erheben, die treffenden altentworfene Deilagen lesen, die schon ein Schwarz, Paulus, Daub, Abegg, Umbreit und Ewald gegen die Synodalbeschlüsse von 1834 in Betreff des Seminars in ihrem Fakultätsgutachten niedergelegt haben (S. 91). Wir danken es dem Verfasser, daß er die Mühe nicht gescheut, und diese Verhandlungen aus den Akten vorzuführen; sie können nur dazu beitragen, feilzuhalten an Dem, was unter so mancherlei Kämpfen geworden ist und sich gewiß auch bis heute bewährt hat.

Den Schluß bildet, außer den oben erwähnten Deilagen, ein Verzeichniß sämmtlicher früheren Bglinge. — Wir sind gewiß, daß diese Schrift den Bglingen eine willkommene Gabe sein, zugleich aber auch eine erhöhte Aufmerksamkeit auf diese Bildungsanstalt lenken wird.

Badischer Landtag.

† Karlsruhe, 29. Apr. 81. Öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer, unter dem Vorstehe des Präsidenten Hildebrandt. Von Seiten der Regierung anwesend: der Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Dr. Lamey, Ministerialrath Burger, Ministerialrath v. Freyberg.

Nach Eröffnung der Sitzung zeigt das Sekretariat den Einlauf einer Petition an aus Taubertischheim, die Errichtung eines Kreisgerichts daselbst betr., übergeben vom Abg. Mathy. Der Tagesordnung gemäß wird die Beratung des Berichtes des Abg. Eckhard über das Polizei-Strafgesetzbuch fortgesetzt.

Berichterstatter Eckhard erhält zunächst das Wort, um über die Fassung der an die Kommission zur Redaktion zurückgewiesenen §§. 79, 87 und 95a zu berichten. Die von der Kommission vorgeschlagene Fassung wird ohne Diskussion genehmigt.

Die Kammer geht hierauf über zur Beratung des

Tit. VII. Uebertretungen in Bezug auf die Baupolizei.

§. 116 wird von der Kommission in folgender Fassung beantragt: „An Geld bis zu 150 Gulden wird gestraft, wer als Bauherr oder Bauführer bei Ausführung eines Neubaus oder einer Bauveränderung die baupolizeiliche Genehmigung nicht einholt, den Bestimmungen über die Baulinie, die Festigkeit, die Feuerfestigkeit und Gesundheit, den örtlichen Bauordnungen oder den nach Maßgabe dieser Polizeivorschriften in den einzelnen Fällen von der Baupolizeibehörde getroffenen besonderen Anordnungen zuwiderhandelt.“

Ein Antrag des Abg. Regener, „die durch Verordnung vorgeschriebene baupolizeiliche Genehmigung“ zu setzen, wird angenommen. Ebenso ein weiterer Antrag des Abg. Presinari, dem §. 116 einen unten näher angeführten Zusatz zu geben, dessen Redaktion jedoch an die Kommission gewiesen wird.

§. 117: „1) An Geld bis zu 25 Gulden wird gestraft, wer bei Arbeiten an Gebäuden, Brücken, Brunnen oder sonstigen Baulichkeiten die vorgeschriebenen oder üblichen Warnungszeichen zur Sicherung Vorübergehender nicht aufstellt.“

2) An Geld bis zu 50 Gulden oder mit Gefängniß bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer bei solchen Arbeiten (Ziff. 1), bei Aufstellung und baulicher Erhaltung von Baugerüsten oder Schuttbühnen die zur Abwendung von Gefahren für Personen und fremdes Eigenthum von der Ortspolizeibehörde angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherheitsmaßregeln unterläßt.“

§. 118: „Haus- oder Grundbesitzer oder deren Stellvertreter, welche der polizeilichen Aufforderung zur Ausbesserung oder Niederrückung von Gebäuden, die mit Einsturz drohen, keine Folge leisten, werden an Geld bis zu 50 Gulden oder mit Gefängniß bis zu 14 Tagen bestraft.“

§. 119: „Haus- oder Grundbesitzer oder deren Stellvertreter, welche ohne vorherige Anzeige bei der Polizeibehörde oder mit Nichtbeachtung der ihnen hierbei erteilten Anweisungen Uligableiter anbringen lassen oder welche den bei den periodischen Visitationen solcher Uligableiter ihnen gemachten Auflagen nicht nachkommen, verurtheilt eine Geldstrafe bis zu 10 Gulden.“

In den beiden ersten Fällen wird auch der ausführende Werkmeister von der gleichen Strafe getroffen.“

Die Kammer geht hierauf über zur Beratung des

Tit. VI. Uebertretungen in Bezug auf die Straßen- und Wasserpolizei.

§. 120 des Regierungsentwurfs wird nach dem Kommissionsantrage gestrichen.

§. 121: „An Geld bis zu 10 Gulden wird bestraft, wer 1) auf den abgegrenzten Fußwegen öffentlicher Straßen reitet, fährt oder Vieh treibt, 2) in den Gräben, auf den Böschungen oder Rasenbanquetten reitet, fährt, umfuhrt Vieh treibt oder dafelbst weiden läßt, 3) ohne Erlaubniß der Straßenbehörde Furten über die Straßengräben anlegt, 4) Straßenborde zum Behuf des Ueberfahrens mit Fuhren einbaut, 5) Straßenmaterial zu Furten über die Straßengräben oder auf eine sonstige unzulässige Weise verwendet, 6) solche Straßen oder deren Gräben durch Schuttablagerung, dahin verdrängtes Gedenwerk, Unkraut u. dgl. verunreinigt, 7) Abfahrten von solchen Straßen auf Seiten-, Feld- oder Güterwege

ohne Bewilligung der Straßenbehörde oder wider deren Anordnungen anlegt, 8) Brücken, Dohlen, Geländer, Baumpflanzungen, Abweissleine, Wegweiser, Nummern- oder Meilensteine, Ruhebänke u. dgl. an solchen Straßen aus Fahrlässigkeit beschädigt, und nicht sofort für angemessene Wiederherstellung Sorge trägt.“

§. 122: „An Geld bis zu 5 Gulden wird gestraft, wer öffentliche Straßen oder Wege benützt, welche von der zuständigen Behörde durch aufgeworfene Gräben, aufgestellte Tafeln oder sonstige Zeichen als gesperrt oder verboten erklärt sind.“

§. 123: „Gleicher Strafe (§. 122) unterliegt, wer auf den Trottoirs der Ortsstraßen reitet, fährt, Vieh treibt oder größere Lasten fortbewegt.“ werden ohne Diskussion angenommen.

Zu §. 124: „An Geld bis zu 10 Gulden wird gestraft: 1) Wer durch schnelles oder unvorsichtiges Fahren oder Reiten Menschen oder fremdes Eigenthum in Gefahr setzt; 2) wer auf öffentlichen Straßen oder Wegen das Vorbeifahren Anderer unbillig verhindert; 3) Der Dienstherr, welcher die Uebertretung vorstehender Bestimmungen von Seiten seiner Kutscher oder Diener duldet; 4) wer an jenen Straßensstellen, wo das Sperren durch obrigkeitlichen Anschlag oder ortspolizeiliche Anordnung geboten ist, dies unterläßt oder eine verbotene Sperre anwendet; 5) wer bei Leitung eines Fuhrwerks sich durch Schlafen oder sonstiges Verschulden in eine Lage gebracht hat, daß er sein Gespann nicht mehr gehörig zu lenken im Stande ist; 6) wer Reitpferde oder Gespanne an bewohnten oder besuchten Orten, auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ohne Rücksicht und mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln sich selbst überläßt, oder so hinstellt, daß der Verkehr gesperrt wird; 7) wer schne oder mit gefährlichen Fehlern behaftete Pferde einem Andern ohne Warnung und Bezeichnung zum Gebrauch überläßt, oder an besetzte Fuhren spannt.“

wird ein Antrag des Abg. K u s e l, zu Ziff. 1 auch Gefängnißstrafe bis zu 3 Tagen anzubringen, angenommen.

§. 125: „An Geld bis zu 10 Gulden wird gestraft: 1) wer rohe oder frischgegerbte Thierhäute, desgleichen wer rohe thierische Leberreste auf öffentlichen Straßen oder Wegen führt, ohne dieselben dicht und vollständig umhüllt und verdeckt zu haben; 2) wer dergleichen Gegenstände an öffentlichen Straßen oder Wegen auslegt.“

§. 126: „An Geld bis zu 10 Gulden wird gestraft, wer Sachen von Gebäuden auf eine Weise auszieht, herabwirft oder herabfallen läßt, daß dadurch Vorübergehende beschädigt oder verunreinigt werden können; wer vor oder an Gebäuden Gegenstände, durch deren Ansturz oder Fall Vorübergehende beschädigt werden können, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt.“

Kann der Thäter nicht ermittelt werden, so haftet der Inhaber des Gebäudes, wofelbst die Uebertretung verübt worden ist, für die Strafe, wenn er nicht nachweist, daß er die Uebertretung nicht verhüten konnte.“ werden ohne Diskussion genehmigt.

§. 127: „Wer öffentliche Plätze, Straßen oder Wege zur Lagerung von Materialien, Aufstellung von Gegenständen oder auf eine sonstige den Verkehr störende Weise benützt, ohne daß die polizeiliche Erlaubniß hiesfür besonders gegeben oder im Allgemeinen für einzelne derartige Fälle erteilt ist, wer den dabei getroffenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt, wer bei eingetretener Dunkelheit die vorgeschriebene Beleuchtung solcher Gegenstände unterläßt, wird an Geld bis zu 10 Gulden gestraft.“

Die Strafe trifft den Wirth, wenn die Uebertretung vor dessen Haus durch Reisende oder fremde Fuhrleute begangen worden.“ wird ein Antrag des Abg. Presinari, Redaktion durch die Kommission vorbehalten, ein Zusatz angenommen, wonach der Wirth nur, wenn die Uebertretung nicht zu ermitteln ist, gestraft werden soll.

Die §§. 128—141 werden ohne Diskussion nach den Anträgen der Kommission genehmigt.

§. 128: „An Geld bis zu 10 Gulden wird gestraft, wer außer den in diesem Gesetzbuch besonders vorgesehenen Fällen den Vorschriften zuwiderhandelt, welche zur Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken, Stegen und öffentlichen Anlagen, sowie zur Sicherstellung derselben gegen Beschädigungen erlassen sind.“

Diese Vorschriften werden in Bezug auf die Staats- und die mit Staatsunterstützung unterhaltenen Vignallstraßen durch Verordnungen, in Bezug auf die übrigen Vignallstraßen durch die Bezirks-Polizeibehörden, und in den übrigen Fällen durch die Orts-Polizeibehörden erlassen.“

§. 129: „Wer den bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften über öffentliche Reinlichkeit in Städten, Marktsiedeln und Dörfern zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 10 Gulden bestraft.“

Gleicher Strafe unterliegt, wer Bauabfälle und dergleichen Abgänge auf öffentliche, von der Ortspolizeibehörde nicht hiezu bestimmte Plätze verbringt.“

§. 130: „Wer öffentliche Denkmale, Statuen, Gemälde oder andere öffentlich ausgestellte Kunstgegenstände, wer öffentliche Spaziergänge oder Anlagen, Thore, Friedhöfe, Wegweiser, öffentliche oder Privatgebäude, öffentliche Brunnen, für den öffentlichen Gebrauch bestimmte Fische, Sitzbänke und dergleichen Gegenstände verunreinigt, wird an Geld bis zu 50 Gulden oder mit einfachem oder gestärktem Gefängniß bis zu 14 Tagen bestraft.“

Werden solche Uebertretungen an Privateigenthum begangen, so tritt die Strafverfolgung nur auf Antrag des Eigenthümers oder seines Stellvertreters ein.“

§. 131: „An Geld bis zu 50 Gulden wird gestraft, wer den zum Schutz der Wasserstraßen, Fluß- und Bachläufe, Kanalanlagen, Wasserbauungen und Abflüsse, der Ufer und Dämme, der Bauten und Pflanzungen im Fluß, Bach- oder Kanalgebiet ergangenen Verordnungen oder bezirkspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt.“

§. 132: „Wer in einem schiff- oder flossbaren Fluße oder an den Ufern desselben, insoweit diese unter dem Hochwasser liegen, ohne vorherige Erlaubniß der zuständigen Behörde Bauten aufstellt oder an bestehenden Bauwerken oder Einrichtungen wesentliche Veränderungen vornimmt, wer den bei der Ertheilung dieser Erlaubniß bezüglich des Baues oder später bezüglich der gehörigen Erhaltung solcher Bauwerke von der Behörde getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 100 Gulden gestraft.“

§. 133: „Wer das zum Genuße für Menschen oder Thiere bestimmte Wasser in Brunnen, Cisternen, Leitungen oder in zum öffentlichen Gebrauch dienenden Quellen oder Bächen unzulässig verunreinigt oder verdirbt, wird an Geld bis zu 50 Gulden oder mit einfachem oder gestärktem Gefängniß bis zu 14 Tagen bestraft.“

Tit. VII. Uebertretungen in Bezug auf die Gewerbe- und Wasserpolizei.

§. 134: „Wer außer den in dem gegenwärtigen Gesetzbuch besonders genannten Fällen ein Gewerbe oder einen Erwerbszweig, zu dessen Betrieb eine besondere Konzession oder Staatsgenehmigung erforderlich ist, ausübt, ohne solche erlangt zu haben, wer ferner solche Gewerbe oder Erwerbszweige auszuüben fortfährt, nachdem die Ausübung derselben von der zuständigen Behörde zeitlich oder bleibend eingestellt worden ist, wird an Geld bis zu 100 Gulden bestraft.“

In Wiederholungsfällen kann auch auf Gefängniß bis zu 4 Wochen erkannt werden.“

§. 135: „Wer außer den in gegenwärtigem Gesetzbuch besonders vorgesehenen Fällen den Verordnungen zuwiderhandelt, welche hinsichtlich des Betriebs solcher einer Konzession oder Staatsgenehmigung bedürftigen Gewerbe oder Erwerbszweige erlassen worden sind, wird, insofern nicht disziplinarische Abhandlung stattfindet, von gleicher Strafe (§. 134) getroffen.“

§. 136: „Zu widerhandlungen gegen die von der zuständigen Behörde erteilten Erfindungspatente werden auf den Antrag des Patentinhabers nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes an Geld bis zu 300 Gulden bestraft.“

§. 137: „Wer sich mit dem Verdingen von Dienstboten, Arbeitsgehilfen und Lehrlingen oder mit dem Vermietzen von Schlafstellen an solche Personen befaßt, und dabei den zur Ueberwachung dieses Geschäftsbetriebes erlassenen ortspolizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 25 Gulden oder in eine Gefängnißstrafe bis zu 8 Tagen.“

§. 138: „Tröbner und Pfandleiher, welche den zur Ueberwachung ihres Gewerbebetriebes erlassenen Verordnungen zuwiderhandeln, werden an Geld bis zu 50 Gulden oder mit Gefängniß bis zu 14 Tagen bestraft.“

§. 139: „An Geld bis zu 25 Gulden oder mit Gefängniß bis zu 8 Tagen wird gestraft: 1) wer unbefugt Nachschlüssel, Dietriche oder andere Sperrwerkzeuge führt; 2) wer solche Gegenstände für unbefugte, oder verdächtige, oder in Diensten Anderer oder unter fremder Gewalt stehende Personen fertigt.“

§. 140: „An Geld bis zu 10 Gulden wird gestraft: 1) Gewerboleute, welche zu verschließbaren Räumen oder Behältern ohne gehörige Verlässigung über die Berechtigung des Besizers Schlüssel fertigen oder Schlüssel an denselben öffnen; 2) Gewerboleute, welche ihre Sperrwerkzeuge nicht gehörig verwahren oder ohne genügenden Grund ihren Gehilfen überlassen.“

§. 141: „An Geld bis zu 100 Gulden wird gestraft: 1) Wer Gold- oder Silberwaaren im Lande verkauft, welche die durch Verordnung vorgeschriebene Bezeichnung des Feingehaltes nicht haben; 2) wer doppirte oder plattirte Waaren zum Absatz hält, welche nicht als solche der Verordnung gemäß bezeichnet sind.“

Bei wiederholter Uebertretung kann überdies auf Konfiskation solcher Waaren erkannt werden.“

In §. 142: „Verkäufer von Juwelen, Uhren, Gold- und Silberwaaren, wofelbst Gegenstände ihres Gewerbes unter Umständen, welche gegen den Besizer den dringenden Verdacht des rechtswidrigen Erwerbs derselben erwecken müssen, zum Kauf oder als Kaufpfeiler angeboten werden, verurtheilt, wenn sie nicht davon unverweilt der Polizeibehörde die Anzeige machen, eine Geldstrafe bis zu 50 Gulden.“

wird ein Antrag der Abgg. S a a g e r und P r e s i n a r i die Worte „zum Kauf oder als Kaufpfeiler“ gestrichen.

Die §§. 143 bis 148 werden ohne Diskussion angenommen. Sie lauten: §. 143: „Eine Geldstrafe bis zu 50 Gulden verurtheilt: 1) Wer mit Waaren handelt, deren haufirweiser Absatz in Gemäßheit der im Art. 31 des Gewerbegesetzes gemachten Vorbehalte durch Verordnungen verboten ist; 2) wer dem für den Grenzbezirk bestehenden Hausirverbot zuwiderhandelt.“

Hausirhändler, welche von den dem Hausirverbot im Grenzbezirk unterliegenden Gegenständen Niederlagen daselbst haben, unterliegen einer Geldstrafe bis zu 25 Gulden.“

§. 144 ist in den §. 32 ausgenommen. Wir werden den Schluß der Sitzung nachtragen und bemerken nur, daß das Gesetz in der heutigen Sitzung bis zu Ende durchberathen und bei der namentlichen Schlußabstimmung einstimmig angenommen wurde.

Die nächste Sitzung findet Samstag den 2. d. M. statt, und am nächsten Montag beginnt die Beratung der Verwaltungsorganisation.

Vermischte Nachrichten.

— Der König von Hannover hat dem freien deutschen Hochstift zu Frankfurt am Main den Ankauf des Gölke-Haus's daselbst einen Beitrag von 1000 fl. zu stellen lassen.

Nachricht.

Telegramme.

† Von der polnischen Grenze, 28. Apr. Vorigen Samstag hat bei Warka (südlich von Warschau, an der Pilica) ein bedeutendes Treffen stattgefunden. Die Russen wurden geschlagen; ihr Verlust ist groß.

△ Wien, 29. Apr. Die „Generalkorresp.“ meldet: Langiewicz wurde heute Vormittag in Begleitung eines Polizeikommissars und einer Wache von Tichnowitz nach der Festung Josephstadt in Böhmen abgeführt.

† New-York, 18. Apr. Man versichert, Seward sei zur Herausgabe des „Peterhoff“ geneigt. Berichte aus Mexico melden, daß die Franzosen Puebla umschlossen haben. Comonfort stand 1/2 Meile von den Franzosen.

Verantwortlicher Redakteur:

Dr. J. Ham. Kroenlein.

Großherzogliches Hoftheater.

Donnerstag 30. Apr. 2. Quartal. 55. Abonnementsvorstellung. Zum ersten Male: **Versus von Macedonien**; Trauerspiel in 5 Akten, von Franz Niffel.

Freitag 1. Mai. 2. Quartal. 56. Abonnementsvorstellung. **Der geheime Agent**; Lustspiel in 4 Akten, von Haackländer.

Nr. 727. Karlsruhe.

Bekanntmachung.

Es wird wiederholt in Erinnerung gebracht, daß bei sämtlichen groß. Telegraphenstationen baare Einzahlungen bis zum Betrag von 100 fl. zur Wiederzahlung durch inländische Telegraphengebühren gegen Entrichtung der einfachen Telegraphengebühr und einer Provision von 1 fr. für je 10 fl. gemacht werden können.

Karlsruhe, den 24. April 1863.
Direktion der groß. Verkehrsanstalten.
Zimmer.

Nr. 693. Karlsruhe.

Bekanntmachung.

Die Einrichtung eines direkten Personen- und Gepäcksverkehrs mit Mailand über Waldshut und Ghr. betr.
Som 1. Mai d. J. an wird zwischen den groß. Eisenbahn-Stationen Mannheim, Heidelberg und Baden einer- und der Station Mailand andererseits über Waldshut und Ghr. direkte Personen- und Gepäcksbeförderung stattfinden; was wir zur öffentlichen Kenntnis mit dem Anfügen bringen, daß die hierbei in Anwendung kommenden Tarifsätze und sonstigen Bestimmungen bei den genannten diesseitigen Stationen zu erfahren sind.

Karlsruhe, den 22. April 1863.
Direktion der groß. bad. Verkehrsanstalten.
Zimmer.

Nr. 506. Karlsruhe.

Bekanntmachung.

In der Woche vom 17. bis 23. Mai d. J. werden in dem Verhau-Bureau die über 6 Monate verfallenen Fische veräußert.
Freitag der 1. Mai d. J. ist der letzte Tag, an welchem die über 6 Monate verfallenen Fische zur Veräußerung noch angenommen werden.

Karlsruhe, den 16. April 1863.
Verhau-Bureau.
Weeber.

Nr. 731. Karlsruhe.

Anzeige.

Vom ersten Mai an befinden sich die Bureau der Kaiserl. Französischen Gesandtschaft in der Stephaniensstraße Nr. 49.

Französisch

lehrt Jedem ohne Vorkenntnisse auf die leichteste Weise, bei gleichzeitig interessanter Lecture, binnen 6 Monaten, in eleganter Aussprache, Schrift, Conversation und Correspondenz, die
deutsch-franz. Unterrichts-Zeitung.
Diese neue Methode ist unfehlbar und übertrifft den weit theueren mündlichen Unterricht. Jeder Schüler kann sich schon nach kurzer Zeit in der franz. Sprache verständlich machen. Ein vollständiges Wörterbuch wird jedem Abonnenten gratis geliefert. Für Eltern, welche durch diese Zeitung ohne eigene Kenntnisse die Kinder selbst zu unterrichten im Stande sind, für ganze Gesellschaften, die mit Hilfe der Zeitung einen Lehr-Cursus eröffnen können, sowie für Jeden, der rasch und billig zum Ziele kommen will, ganz besonders zu empfehlen. — Preis für 1 Monat oder 64 Seiten Lektionen 1 Thlr., für den vollständigen Unterricht von 900 Seiten nur 5 Thlr. pränumerando bei franco Uebersendung. — Nicht zu verwechseln mit ähnlichen Unternehmungen! Bestellungen nur an: A. Remeyer's Zeitungs-Bureau in Berlin.
Abonnements werden angenommen bei der Expedition der Karlsruhe-Zeitung, woselbst Prospekte zu haben sind.

Nr. 730. Karlsruhe.

Lehrlingsgesuch.

Ein mit den nöthigen Vorkenntnissen versehenen junger Mann kann gleich in ein Spezerei-, ital., franz. und englisches Speisewaren-Geschäft in die Lehre treten bei
H. Daniel Meyer, groß. Hoflieferant.
N. Wern.
Ein Steindrucker,
der im Feder-, Straber- und Ueberdruck gelbt ist, findet gleich gute Anstellung bei Litth. G. Meyer in Alchern.
N. 740. Karlsruhe.
Gasthofköchin-Gesuch.
Für einen der ersten Gasthöfe in Wildbad wird sogleich eine gewandte, tüchtige Köchin gesucht.
Das Nähere Hôtel Grosse Karlsruhe.
N. 735. Karlsruhe.
Delgemälde-Verkauf.
Vorzügliche Originalgemälde, Zeichnungen, Aquarelle und Miniaturen sind zum Verkauf ausgestellt im Gasthof zum Nothen Haus in Karlsruhe.
N. 703. Offenburg.
Annonce.
Es wird ein tüchtiger Maler gesucht, der allen in sein Fach einschlagenden Arbeiten vorstehen kann. Derselbe könnte sogleich eintreten. Gute Bezahlung wird zugesichert.
Offenburg. Adolf Weile, Maler.
N. 594. Rastatt.
Asphalt, Mineraltheer etc.
aus dem Bergwerke zu Lohmann kann zu jeder Zeit und zu billigen Preisen, in beliebigen Quantitäten, bezogen werden von
J. F. Müller & Co. in Rastatt.
N. 695. Karlsruhe.
Pferdeverkauf.
Ein Paar schwarzbraune Wagenpferde, gut geitten, im Alter von 7 und 9 Jahren, werden verkauft. Näheres zu erfragen bei Herrn Thierarzt Schneider.

Soolbad u. Traubenkurort Dürkheim a. d.ardt.
Telegraphen-Station.

Beginn der Saison am 15. Mai.

Die hiesigen Soolquellen, seit 3 Jahren durch eine neue kräftige Soole vermehrt, die nach der Analyse des Herrn Geheimrath Professor Brunen in Heidelberg eine sehr günstige Mischung von Soolbestandtheilen mit doppelt-kohlen-sauren Salzen und freier Kohlen-säure, sowie eine nicht unbeträchtliche Menge von Chlor-lithium enthält, werden mit bestem Erfolge bei allen Formen der Ekthelien, Drüsenan-schwelungen, Flechten und chronischen Hautausschlägen, Hämorrhoidal-beschwerden, Anschwellungen der Leber und Milz, Gebärmutter-leiden, chronischen Brust-übeln, sowie bei Rheumatismus und Gicht angewendet.

An einem der schönsten Punkte des malerischen Hardtgebirges gelegen, ist dasselbe mittelst Omnibus-Verbindungen von den Eisenbahnstationen der Ludwigsbahn Frankenthal, Ludwigsbahnen und Neustadt in 1/2-2 Stunden leicht zu erreichen.
Nähere Auskunft ertheilt:
N. 729. Buchen.
Gehilfenstelle.
Bei Unterzeichnetem ist die Stelle eines Gehilfen zu belegen; hierauf Respektirende aus der Klasse der Kanzlei-Gehilfen oder geübten Steuerperquatur-Gehilfen wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse anmelden.
Der Eintritt kann sogleich geschehen.
Buchen, den 28. April 1863.
Steuerperquatur Pfaff.

Nr. 736. Karlsruhe.

Carl Arleth,
Großherzoglicher Hoflieferant,

empfiehlt frisch angekommen
Schlemmerküchen, Braten, Caviar, Austern, ger. Winter-Meinlachs, frische Franz. und holl. Sardellen, mar. Heringe, große Kräuter-Anchovis, Oliven und Capern, Morcheln, Trüffel, sowie frische weißb. Schinken, feine Würste etc. etc. ebenso seinen Fromage de Roquefort, de Brle, de Neuchâtel (Bondons), Münsterkäse, Chester, holl. Edamer, alten Parmesan, grünen Kräuter, feinsten Emmentaler, Limburger, und seinen Rahmkäse etc., wozu vorzügliches Export-Bier von Pilsner, Bock-Bier vom Spaten, Bock-Bier von Löwenbräu, Lagerbier etc. Lagerbier vom Spaten, (in Flaschen und in Orig.-Fäß billiger), echt engl. Ale und Porter etc.
N. 723. Karlsruhe.
Verkauf von Bauplänen.
Der durch die Fortsetzung der Adlerstraße bis zur Kriegestraße von dem Markgräflichen Palaisgarten abgegrenzte Theil wird zu 6 Bauplänen eingetheilt.
Montag den 11. Mai d. J.,
Sonnabends 11 Uhr,
in dem Garten-Local der Gesellschaft Eintracht dahier, und zwar zuerst im Einzelnen und sodann im Ganzen, vorbehaltlich höherer Genehmigung, öffentlich zu Veräußerung veräußert.
Die Verkaufsbedingungen, sowie der Situations-plan können vorher bei unterzeichneter Stelle eingesehen werden.
Karlsruhe, den 28. April 1863.
Markgräfliche Palais-Garten-Kasse.

Nr. 713. Nr. 634. Karlsruhe.

Brüdenmaterial-Lieferung.

Auf das diesseitige Aus-schreiben der Lieferung des Materialbedarfs zur Unterhaltung des badischen Heils der Rhein-schiffbrücke bei Knielingen für 1863 vom 14. Febr. d. J. in den Nr. 44 und 45 der Karlsruhe'zer Zeitung sind hinsichtlich des Eisenholzes annehmbare Lieferungsangebote nicht eingekommen; wir laden daher neuerdings zur Einreichung schriftlicher versiegelter Lieferungsangebote mit der Aufschrift „Brüdenmateriallieferung“ bei unterzeichneter Stelle bis längstens 11. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr, für nachverzeichnete Eisenholzstücke ein:
5000 □ Schiffsbord, von 14" Dicke und 12" geringster Breite, wozu je zwei Stück zusammen 54" Länge haben;
6 Stück Reile, je 5' 5" lang, 11" auf 13" did.;
12 Stück Rangen, je 6' lang, oben 10" auf 10", unten 8" auf 8" did.;
93 Stück Schwellen, je 9' lang, 5" auf 5" did.;
114 Stück Aufzüge, je 4' 5" lang, oben 5" auf 5", unten 5" auf 6" did.;
60 Stück Aufzüge, je 4' 5" lang, oben 5" auf 8", unten 5" auf 9" did.;
6 Stück Rangeschwellen, je 9' lang, 5" auf 14" did.;
2 Stück Maulflöße, je 14' 5" lang, 14" auf 4" did.;
4 Stück Spannkurben, je 14' lang, 17" breit und 3" did.;
5 Stück Spannkurben, je 14' lang, 24" breit und 3" did.;
1 Spannkurbe, 14' lang, 18" breit und 3" did.;
2 Stück Spannkurben, je 14' lang, 14" breit und 3" did.;
12 Stück Räderkurben, je 14' lang, 3' Gebirgshöhe mit 6" außer dem Winkel, 5" breit, 3" und in der Biegung 8" did.;
2 Stück Rangen, je am Gebirg 3' hoch, 9" auf 9" did und am Boden 7' lang, 5" breit und 3" did.

Die näheren Bedingungen, unter welchen diese Lieferung stattfinden soll, können im Geschäftelocal unterzeichneten Stelle und bei Rheinbrückenmeister G. u. H. an der Rheinbrücke bei Knielingen eingesehen werden.
Karlsruhe, den 24. April 1863.
Hauptsteueramt.
N. 739. Nr. 243. Karlsruhe.
Brennmaterialien-Lieferung.
Der Bedarf an Brennmaterialien für hiesige Mühle, pro 1863/64, bestehend in:
20 Klafter gefunden waldbuchener Scheitholz, 30 dito. Weistannenholz und
800 Nannen Kohlen, aus Nadelholz erzeugt, soll im Commissionswege in Afford gegeben werden.
Die näheren Bedingungen können täglich bei unterzeichneter Stelle eingesehen werden.
Die Eröffnung der versiegelten, mit der Aufschrift „Brennmaterialienlieferung“ versehenen Schreiben findet den 27. Mai d. J., Morgens 10 Uhr, statt.
Karlsruhe, den 27. April 1863.
Hauptsteueramt.

Die Badekommission.

10 Uhr, statt.
Karlsruhe, den 27. April 1863.
Groß. Mängelverwaltung.
K. K. a. d. E.
N. 726. Kirchzarten, Landamts Freiburg.
(Holzversteigerung.) Auf dem Eisenbacher Holzplage in Oberried werden versteigert mit halbjähriger Vorfrist.
Mittwoch den 6. Mai d. J.:
4 tannene Säglöße, 1 buchener Nuthholzfloß; 725 tannene Reiheden (Erdbinden); 80 Klafter buchener, 42 Klafter tannenes, 1 Kloster gemischtes und 7 Klafter weiches Scheitholz; 35 Klafter buchener und 3 1/2 Klafter tannenes Kiechholz; 407 Klafter buchener, 113 Klafter tannenes, 20 Klafter gemischtes und 50 Klafter weiches Prügelscholz, sowie mehrere Loose Schlagraum.
Zusammentunft Morgens 10 Uhr auf dem Holzplage, und bei schlechter Witterung im Adler in Oberried.
Kirchzarten, den 27. April 1863.
Groß. bad. Bezirksforstl. Garten.

N. 711. Nr. 2920. Kenzingen. (Arrest-Verfügung und Vorladung.) In Sachen Louis Kirshenmann von Wilsfeld, Amts Korf, Klägers, gegen Strumpfwärber Eduard Klingen von Kenzingen, Beklagten, Forderung betreffend.
Kläger hat heute dahier vorgetragen: Der Beklagte habe im Jahr 1861 und 1862 Wolle und Garn in Klägers mechanischer Wollspinnerei und Färberei in Wilsfeld um die üblichen Preise spinnen und färben lassen. Laut Rechnung, die er übergebe, sei ihm Beklagter hierfür im Ganzen 137 fl. schuldig geworden. Diese Schuld habe der Beklagte unter der übergebenen Rechnung unerkündlich anerkannt. Die Klägersche Forderung betrage 37 fl. 12 Kr. Im Februar d. J. sei Beklagter wegen Sachbeschädigung aus Anstalten durch diesseitiges Urtheil zu einer Amtsgewahnsstrafe von acht Wochen verurtheilt worden, habe sich aber dem Strafauflage durch die Flucht entzogen, nachdem er unmittelbar vorher seine Vermögensgegenstände bis auf ein einziges Grundstück im Anschlag von 25 fl. auf verächtliche Weise veräußert habe. Der Untersuchungsrichter hätte Befehl auf sein Vermögen gelegt, in Folge dessen sei dasselbe durch Notar Holzmann am 11. März 1863 verzeichnet worden. Unter Verzug auf die Untersuchungsakten und das Vermögensverzeichnis bittet Kläger zur Anwendung der Gefahr, daß ihm die Befriedigungsmittel entzogen würden, um Sicherstellungsbeschlagnahme auf die in jener Inventur verzeichneten Vermögensgegenstände.
Er schlägt I. Der Beklagte wird benachrichtigt, daß zu Gunsten der Klägerschen Forderung von 37 fl. 12 Kr. Sicherstellungsbeschlagnahme auf die in dem Vermögensverzeichnis vom 11. März 1863 bezeichneter Vermögensgegenstände gemäß S. 654 P. O. gelegt wurde. II. Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung über die Arrestfrage auf diesseitiger Gerichtskanzlei wird anberaumt auf
Dienstag, den 2. Juni 1863,
Nachmittags 2 Uhr,
in welcher der Arrestkläger den Arrest durch vollstän-dige Befreiung seiner Ansprüche und des Grundes zur Anlegung des Arrestes zu rechtfertigen, der Arrest-beklagte aber sich bei Vermeidung der Annahme des Zugewandnisses der Klageklagen darüber verneh-men zu lassen und seine Einreden gegen die Recht-mäßigkeit des Arrestes bei Vermeidung des Aus-schlusses vorzutragen hat. — Dies wird dem säch-sigen Beklagten mit dem Anfügen verknüpft, daß er sofort einen darüber wohnenden Gewaltthäter für den Empfang aller Einbündigungen gemäß S. 268 P. O. zu bestellen und namhaft zu machen habe, widrigen-falls weiteren Verfügungen oder Erkenntnissen mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie dem Beklagten er-öffnet oder eingehängt wären, nur an die diesseitige Gerichtstafel angehängt würden.
Kenzingen, den 23. April 1863.
Groß. bad. Amtsgericht.
Himmel.

N. 123. Nr. 2382. Waldhörn. (Ausforde-derung und Forderung.) Der abwesende Müller-burche Albin Eckert von Laubersdorf, welcher wegen Körperverletzung hier in Untersuchung steht, wird aufgefordert, sich
binnen 14 Tagen
hier zu stellen, indem sonst nach dem Ergebnisse der Untersuchung das Erkenntnis wird gefällt werden.
Die Behörden werden um Forderung auf Albin Eckert ersucht. Derselbe ist 45 Jahre alt, von mittlerer Größe und Statur, länglicher Gesicht-sform mit stark vorstehenden Backen, blaue Gesichtsfarbe, großen Mund, grauen Augen, dunkel-braunen Haaren. Er geht etwas nach vorn gebeugt, ist kurzschichtig, und war bei seiner Abreise mit schwarz-graunem Rock, gleichfarbigen Hosen bekleidet und trug eine weißgraue Kappe.
Waldhörn, den 22. April 1863.
Groß. bad. Amtsgericht.
Zimmer.

N. 110. Nr. 5032. Müllheim. (Urtheil.) U. S. gegen Wilhelm Vetter von Schallingen u. Konj., wegen Körperverletzung, hat das groß. Hofgericht des Oberbrettreifes durch Urtheil vom 14. d. M., Nr. 1102 — 3, zu Recht erkannt:
Es seien Wilhelm Vetter von Schallingen, Jakob Dietrich Haag und Johann Fried- rich Graf von Obereggen den in veröffent-lichter Verbindung mit Vorbedacht verübten Körperverletzung des Joh. Friedrich Schnei-der von Niedereggen schuldig, und deshalb Wilhelm Vetter zu einer Arbeitshausstrafe von einem Jahr, geschäftigt durch zwanzig Tage Hungerlohn, Jakob Dietrich Haag zu einer Kreisgefängnißstrafe von drei Monaten, ge-schäftigt durch acht Tage Hungerlohn, Johann Friedrich Graf zu einer Kreisgefängnißstrafe von sechs Wochen, geschäftigt durch 6 Tage Hungerlohn, außerdem Wilhelm Vetter zur Tra-gung der Hälfte, Jakob Dietrich Haag und Joh. Friedrich Graf zur Tragung von je einem Viertel der Untersuchungskosten, Alle jedoch mit Sammtverbindlichkeit für das Ganze und Jeder zur Tragung der Kosten seiner Strafverfahren zu verurtheilen.
R. R. B.

Dieses Urtheil wird dem sächlichen Angeklagten Wilhelm Vetter von Schallingen hiermit verknüpft.
Müllheim, den 24. April 1863.
Groß. bad. Amtsgericht.
Dr. v. Kotter.

N. 24. Nr. 2650. Neustadt. (Thierarzt-flelle.) Die Bezirksbezirksstelle für die Gemeinden Ober- und Unterlenzingen, Faltau, Sapp, Alglas-bütten, Neuglasbütten, Raibenhuch, Sagg, Fischbach, Grünwald, mit dem Sitz in Oberlenzingen, wird noch-mals zur Bewerbung ausgeschrieben. Der sächliche Gehalt, einschließlich des Aueriums für Haltung eines Pferdes, beträgt 300 fl. Die Bewerber haben ihre Ge-luche unter Anschlag ihrer Rezeptionsurkunde und etwaiger Zeugnisse binnen 14 Tagen außer einzu-reichen.
Neustadt, den 16. April 1863.
Groß. bad. Bezirksamt.
Müller.

N. 712. Donaueschingen. (Erledigte Ge-hilfenstelle.) Durch Beförderung unse-res erhen Gehilfen ist dessen Stelle in Erledigung gekommen, und wird hienit zur Bewerbung ausgeschrieben. Ein-tritt wo möglich sogleich.
Donaueschingen, den 27. April 1863.
Groß. bad. Oberreinherrl.

N. 712. Donaueschingen. (Erledigte Ge-hilfenstelle.) Durch Beförderung unse-res erhen Gehilfen ist dessen Stelle in Erledigung gekommen, und wird hienit zur Bewerbung ausgeschrieben. Ein-tritt wo möglich sogleich.
Donaueschingen, den 27. April 1863.
Groß. bad. Oberreinherrl.

N. 712. Donaueschingen. (Erledigte Ge-hilfenstelle.) Durch Beförderung unse-res erhen Gehilfen ist dessen Stelle in Erledigung gekommen, und wird hienit zur Bewerbung ausgeschrieben. Ein-tritt wo möglich sogleich.
Donaueschingen, den 27. April 1863.
Groß. bad. Oberreinherrl.

N. 712. Donaueschingen. (Erledigte Ge-hilfenstelle.) Durch Beförderung unse-res erhen Gehilfen ist dessen Stelle in Erledigung gekommen, und wird hienit zur Bewerbung ausgeschrieben. Ein-tritt wo möglich sogleich.
Donaueschingen, den 27. April 1863.
Groß. bad. Oberreinherrl.

N. 712. Donaueschingen. (Erledigte Ge-hilfenstelle.) Durch Beförderung unse-res erhen Gehilfen ist dessen Stelle in Erledigung gekommen, und wird hienit zur Bewerbung ausgeschrieben. Ein-tritt wo möglich sogleich.
Donaueschingen, den 27. April 1863.
Groß. bad. Oberreinherrl.

N. 712. Donaueschingen. (Erledigte Ge-hilfenstelle.) Durch Beförderung unse-res erhen Gehilfen ist dessen Stelle in Erledigung gekommen, und wird hienit zur Bewerbung ausgeschrieben. Ein-tritt wo möglich sogleich.
Donaueschingen, den 27. April 1863.
Groß. bad. Oberreinherrl.

N. 712. Donaueschingen. (Erledigte Ge-hilfenstelle.) Durch Beförderung unse-res erhen Gehilfen ist dessen Stelle in Erledigung gekommen, und wird hienit zur Bewerbung ausgeschrieben. Ein-tritt wo möglich sogleich.
Donaueschingen, den 27. April 1863.
Groß. bad. Oberreinherrl.

N. 712. Donaueschingen. (Erledigte Ge-hilfenstelle.) Durch Beförderung unse-res erhen Gehilfen ist dessen Stelle in Erledigung gekommen, und wird hienit zur Bewerbung ausgeschrieben. Ein-tritt wo möglich sogleich.
Donaueschingen, den 27. April 1863.
Groß. bad. Oberreinherrl.

N. 712. Donaueschingen. (Erledigte Ge-hilfenstelle.) Durch Beförderung unse-res erhen Gehilfen ist dessen Stelle in Erledigung gekommen, und wird hienit zur Bewerbung ausgeschrieben. Ein-tritt wo möglich sogleich.
Donaueschingen, den 27. April 1863.
Groß. bad. Oberreinherrl.

N. 712. Donaueschingen. (Erledigte Ge-hilfenstelle.) Durch Beförderung unse-res erhen Gehilfen ist dessen Stelle in Erledigung gekommen, und wird hienit zur Bewerbung ausgeschrieben. Ein-tritt wo möglich sogleich.
Donaueschingen, den 27. April 1863.
Groß. bad. Oberreinherrl.

N. 712. Donaueschingen. (Erledigte Ge-hilfenstelle.) Durch Beförderung unse-res erhen Gehilfen ist dessen Stelle in Erledigung gekommen, und wird hienit zur Bewerbung ausgeschrieben. Ein-tritt wo möglich sogleich.
Donaueschingen, den 27. April 1863.
Groß. bad. Oberreinherrl.

N. 712. Donaueschingen. (Erledigte Ge-hilfenstelle.) Durch Beförderung unse-res erhen Gehilfen ist dessen Stelle in Erledigung gekommen, und wird hienit zur Bewerbung ausgeschrieben. Ein-tritt wo möglich sogleich.
Donaueschingen, den 27. April 1863.
Groß. bad. Oberreinherrl.

N. 712. Donaueschingen. (Erledigte Ge-hilfenstelle.) Durch Beförderung unse-res erhen Gehilfen ist dessen Stelle in Erledigung gekommen, und wird hienit zur Bewerbung ausgeschrieben. Ein-tritt wo möglich sogleich.
Donaueschingen, den 27. April 1863.
Groß. bad. Oberreinherrl.

N. 712. Donaueschingen. (Erledigte Ge-hilfenstelle.) Durch Beförderung unse-res erhen Gehilfen ist dessen Stelle in Erledigung gekommen, und wird hienit zur Bewerbung ausgeschrieben. Ein-tritt wo möglich sogleich.
Donaueschingen, den 27. April 1863.
Groß. bad. Oberreinherrl.

N. 712. Donaueschingen. (Erledigte Ge-hilfenstelle.) Durch Beförderung unse-res erhen Gehilfen ist dessen Stelle in Erledigung gekommen, und wird hienit zur Bewerbung ausgeschrieben. Ein-tritt wo möglich sogleich.
Donaueschingen, den 27. April 1863.
Groß. bad. Oberreinherrl.

N. 712. Donaueschingen. (Erledigte Ge-hilfenstelle.) Durch Beförderung unse-res erhen Gehilfen ist dessen Stelle in Erledigung gekommen, und wird hienit zur Bewerbung ausgeschrieben. Ein-tritt wo möglich sogleich.
Donaueschingen, den 27. April 1863.
Groß. bad. Oberreinherrl.

N. 712. Donaueschingen. (Erledigte Ge-hilfenstelle.) Durch Beförderung unse-res erhen Gehilfen ist dessen Stelle in Erledigung gekommen, und wird hienit zur Bewerbung ausgeschrieben. Ein-tritt wo möglich sogleich.
Donaueschingen, den 27. April 1863.
Groß. bad. Oberreinherrl.

N. 712. Donaueschingen. (Erledigte Ge-hilfenstelle.) Durch Beförderung unse-res erhen Gehilfen ist dessen Stelle in Erledigung gekommen, und wird hienit zur Bewerbung ausgeschrieben. Ein-tritt wo möglich sogleich.
Donaueschingen, den 27. April 1863.
Groß. bad. Oberreinherrl.

N. 712. Donaueschingen. (Erledigte Ge-hilfenstelle.) Durch Beförderung unse-res erhen Gehilfen ist dessen Stelle in Erledigung gekommen, und wird hienit zur Bewerbung ausgeschrieben. Ein-tritt wo möglich sogleich.
Donaueschingen, den 27. April 1863.
Groß. bad. Oberreinherrl.

N. 712. Donaueschingen. (Erledigte Ge-hilfenstelle.) Durch Beförderung unse-res erhen Gehilfen ist dessen Stelle in Erledigung gekommen, und wird hienit zur Bewerbung ausgeschrieben. Ein-tritt wo möglich sogleich.
Donaueschingen, den 27. April 1863.
Groß. bad. Oberreinherrl.

N. 712. Donaueschingen. (Erledigte Ge-hilfenstelle.) Durch Beförderung unse-res erhen Gehilfen ist dessen Stelle in Erledigung gekommen, und wird hienit zur Bewerbung ausgeschrieben. Ein-tritt wo möglich sogleich.
Donaueschingen, den 27. April 1863.
Groß. bad. Oberreinherrl.

N. 712. Donaueschingen. (Erledigte Ge-hilfenstelle.) Durch Beförderung unse-res erhen Gehilfen ist dessen Stelle in Erledigung gekommen, und wird hienit zur Bewerbung ausgeschrieben. Ein-tritt wo möglich sogleich.
Donaueschingen, den 27. April 1863.
Groß. bad. Oberreinherrl.

N. 712. Donaueschingen. (Erledigte Ge-hilfenstelle.) Durch Beförderung unse-res erhen Gehilfen ist dessen Stelle in Erledigung gekommen, und wird hienit zur Bewerbung ausgeschrieben. Ein-tritt wo möglich sogleich.
Donaueschingen, den 27. April 1863.
Groß. bad. Oberreinherrl.

N. 712. Donaueschingen. (Erledigte Ge-hilfenstelle.) Durch Beförderung unse-res erhen Gehilfen ist dessen Stelle in Erledigung gekommen, und wird hienit zur Bewerbung ausgeschrieben. Ein-tritt wo möglich sogleich.
Donaueschingen, den 27. April 1863.
Groß. bad. Oberreinherrl.

N. 712. Donaueschingen. (Erledigte Ge-hilfenstelle.) Durch Beförderung unse-res erhen Gehilfen ist dessen Stelle in Erledigung gekommen, und wird hienit zur Bewerbung ausgeschrieben. Ein-tritt wo möglich sogleich.
Donaueschingen, den 27. April 1863.
Groß. bad. Oberreinherrl.

N. 712. Donaueschingen. (Erledigte Ge-hilfenstelle.) Durch Beförderung unse-res erhen Gehilfen ist dessen Stelle in Erledigung gekommen, und wird hienit zur Bewerbung ausgeschrieben. Ein-tritt wo möglich sogleich.
Donaueschingen, den 27. April 1863.
Groß. bad. Oberreinherrl.

N. 712. Donaueschingen. (Erledigte Ge-hilfenstelle.) Durch Beförderung unse-res erhen Gehilfen ist dessen Stelle in Erledigung gekommen, und wird hienit zur Bewerbung ausgeschrieben. Ein-tritt wo möglich sogleich.
Donaueschingen, den 27. April 1863.
Groß. bad. Oberreinherrl.

N. 712. Donaueschingen. (Erledigte Ge-hilfenstelle.) Durch Beförderung unse-res erhen Gehilfen ist dessen Stelle in Erledigung gekommen, und wird hienit zur Bewerbung ausgeschrieben. Ein-tritt wo möglich sogleich.
Donaueschingen, den 27. April 1863.
Groß. bad. Oberreinherrl.

N. 712. Donaueschingen. (Erledigte Ge-hilfenstelle.) Durch Beförderung unse-res erhen Gehilfen ist dessen Stelle in Erledigung gekommen, und wird hienit zur Bewerbung ausgeschrieben. Ein-tritt wo möglich sogleich.
Donaueschingen, den 27. April 1863.
Groß. bad. Oberreinherrl.

N. 712. Donaueschingen. (Erledigte Ge-hilfenstelle.) Durch Beförderung unse-res erhen Gehilfen ist dessen Stelle in Erledigung gekommen, und wird hienit zur Bewerbung ausgeschrieben. Ein-tritt wo möglich sogleich.
Donaueschingen, den 27. April 1863.
Groß. bad. Oberreinherrl.

N. 712. Donaueschingen. (Erledigte Ge-hilfenstelle.) Durch Beförderung unse-res erhen Gehilfen ist dessen Stelle in Erledigung gekommen, und wird hienit zur Bewerbung ausgeschrieben. Ein-tritt wo möglich sogleich.
Donaueschingen, den 27. April 1863.
Groß. bad. Oberreinherrl.

N. 712. Donaueschingen. (Erledigte Ge-hilfenstelle.) Durch Beförderung unse-res erhen Gehilfen ist dessen Stelle in Erledigung gekommen, und wird hienit zur Bewerbung ausgeschrieben. Ein-tritt wo möglich sogleich.
Donaueschingen, den 27. April 1863.
Groß. bad. Oberreinherrl.

N. 712. Donaueschingen. (Erledigte Ge-hilfenstelle.) Durch Beförderung unse-res erhen Gehilfen ist dessen Stelle in Erledigung gekommen, und wird hienit zur Bewerbung ausgeschrieben. Ein-tritt wo möglich sogleich.
Donaueschingen, den 27. April 1863.
Groß. bad. Oberreinherrl.

men zu lassen und seine Einreden gegen die Recht-mäßigkeit des Arrestes bei Vermeidung des Aus-schlusses vorzutragen hat. — Dies wird dem säch-sigen Beklagten mit dem Anfügen verknüpft, daß er sofort einen darüber wohnenden Gewaltthäter für den Empfang aller Einbündigungen gemäß S. 268 P. O. zu bestellen und namhaft zu machen habe, widrigen-falls weiteren Verfügungen oder Erkenntnissen mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie dem Beklagten er-öffnet oder eingehängt wären, nur an die diesseitige Gerichtstafel angehängt würden.
Kenzingen, den 23. April 1863.
Groß. bad. Amtsgericht.
Himmel.

N. 123. Nr. 2382. Waldhörn. (Ausforde-derung und Forderung.) Der abwesende Müller-burche Albin Eckert von Laubersdorf, welcher wegen Körperverletzung hier in Untersuchung steht, wird aufgefordert, sich
binnen 14 Tagen
hier zu stellen, indem sonst nach dem Ergebnisse der Untersuchung das Erkenntnis wird gefällt werden.
Die Behörden werden um Forderung auf Albin Eckert ersucht. Derselbe ist 45 Jahre alt, von mittlerer Größe und Statur, länglicher Gesicht-sform mit stark vorstehenden Backen, blaue Gesichtsfarbe, großen Mund, grauen Augen, dunkel-braunen Haaren. Er geht etwas nach vorn gebeugt, ist kurzschichtig, und war bei seiner Abreise mit schwarz-graunem Rock, gleichfarbigen Hosen bekleidet und trug eine weißgraue Kappe.
Waldhörn, den 22. April 1863.
Groß. bad. Amtsgericht.
Zimmer.

N. 110. Nr. 5032. Müllheim. (Urtheil.) U. S. gegen Wilhelm Vetter von Schallingen u. Konj., wegen Körperverletzung, hat das groß. Hofgericht des Oberbrettreifes durch Urtheil vom 14. d. M., Nr. 1102 — 3, zu Recht erkannt:
Es seien Wilhelm Vetter von Schallingen, Jakob Dietrich Haag und Johann Fried- rich Graf von Obereggen den in veröffent-lichter Verbindung mit Vorbedacht verübten Körperverletzung des Joh. Friedrich Schnei-der von Niedereggen schuldig, und deshalb Wilhelm Vetter zu einer Arbeitshausstrafe von einem Jahr, geschäftigt durch zwanzig Tage Hungerlohn, Jakob Dietrich Haag zu einer Kreisgefängnißstrafe von drei Monaten, ge-schäftigt durch acht Tage Hungerlohn, Johann Friedrich Graf zu einer Kreisgefängnißstrafe von sechs Wochen, geschäftigt durch 6 Tage Hungerlohn, außerdem Wilhelm Vetter zur Tra-gung der Hälfte, Jakob Dietrich Haag und Joh. Friedrich Graf zur Tragung von je einem Viertel der Untersuchungskosten, Alle jedoch mit Sammtverbindlichkeit für das Ganze und Jeder zur Tragung der Kosten seiner Strafverfahren zu verurtheilen.
R. R. B.

Dieses Urtheil wird dem sächlichen Angeklagten Wilhelm Vetter von Schallingen hiermit verknüpft.
Müllheim, den 24. April 1863.
Groß. bad. Amtsgericht.
Dr. v. Kotter.

N. 24. Nr. 2650. Neustadt. (Thierarzt-flelle.) Die Bezirksbezirksstelle für die Gemeinden Ober- und Unterlenzingen, Faltau, Sapp, Alglas-bütten, Neuglasbütten, Raibenhuch, Sagg, Fischbach, Grünwald, mit dem Sitz in Oberlenzingen, wird noch-mals zur Bewerbung ausgeschrieben. Der sächliche Gehalt, einschließlich des Aueriums für Haltung eines Pferdes, beträgt 300 fl. Die Bewerber haben ihre Ge-luche unter Anschlag ihrer Rezeptionsurkunde und etwaiger Zeugnisse binnen 14 Tagen außer einzu-reichen.
Neustadt, den 16. April 1863.
Groß. bad. Bezirksamt.
Müller.

N. 712. Donaueschingen. (Erledigte Ge-hilfenstelle.) Durch Beförderung unse-res erhen Gehilfen ist dessen Stelle in Erledigung gekommen, und wird hienit zur Bewerbung ausgeschrieben. Ein-tritt wo möglich sogleich.
Donaueschingen, den 27. April 1863.
Groß. bad. Oberreinherrl.

N. 712. Donaueschingen. (Erledigte Ge-hilfenstelle.) Durch Beförderung unse-res erhen Gehilfen ist dessen Stelle in Erledigung gekommen, und wird hienit zur Bewerbung ausgeschrieben. Ein-tritt wo möglich sogleich.
Donaueschingen, den 27. April 1863.
Groß. bad. Oberreinherrl.

N. 712. Donaueschingen. (Erledigte Ge-hilfenstelle.) Durch Beförderung unse-res erhen Gehilfen ist dessen Stelle in Erledigung gekommen, und wird hienit zur Bewerbung ausgeschrieben. Ein-tritt wo möglich sogleich.
Donaueschingen, den 27. April 1863.
Groß. bad. Oberreinherrl.

N. 712. Donaueschingen. (Erledigte Ge-hilfenstelle.) Durch Beförderung unse-res erhen Gehilfen ist dessen Stelle in Erledigung gekommen, und wird hienit zur Bewerbung ausgeschrieben. Ein-tritt wo möglich sogleich.
Donaueschingen, den 27. April 1863.
Groß. bad. Oberreinherrl.

N. 712. Donaueschingen. (Erledigte Ge-hilfenstelle.) Durch Beförderung unse-res erhen Gehilfen ist dessen Stelle in Erledigung gekommen, und wird hienit zur Bewerbung ausgeschrieben. Ein-tritt wo möglich sogleich.
Donaueschingen, den 27. April 1863.
Groß. bad. Oberreinherrl.

N. 712. Donaueschingen. (Erledigte Ge-hilfenstelle.) Durch Beförderung unse-res erhen Gehilfen ist dessen Stelle in Erledigung gekommen, und wird hienit zur Bewerbung ausgeschrieben. Ein-tritt wo möglich sogleich.
Donaueschingen, den 27. April 1863.
Groß. bad. Oberreinherrl.

N. 712. Donaueschingen. (Erledigte Ge-hilfenstelle.) Durch Beförderung unse-res erhen Gehilfen ist dessen Stelle in Erledigung gekommen, und wird hienit zur Bewerbung ausgeschrieben. Ein-tritt wo möglich sogleich.
Donaueschingen, den 27. April 1863.
Groß. bad. Oberreinherrl.

N. 712. Donaueschingen. (Erledigte Ge-hilfenstelle.) Durch Beförderung unse-res erhen Gehilfen ist dessen Stelle in Erledigung gekommen, und wird hienit zur Bewerbung ausgeschrieben. Ein-tritt wo möglich sogleich.
Donaueschingen, den 27. April 1863.
Groß. bad. Oberreinherrl.

N. 712. Donaueschingen. (Erledigte Ge-hilfenstelle.) Durch Beförderung unse-res erhen Gehilfen ist dessen Stelle in Erledigung gekommen, und wird hienit zur Bewerbung ausgeschrieben. Ein-tritt wo möglich sogleich.
Donaueschingen, den 27. April 1863.
Groß. bad. Oberreinherrl.

N.